

Rahmenvertrag Kinder- und Jugendhilfe Mecklenburg-Vorpommern

vom 9. September 1999

Zwischen

der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im folgenden »Liga«)

und

dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

und

**dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
(im folgenden zusammenfassend »Kommunale Spitzenverbände«)**

und

dem Verbund für soziale Projekte e. V.

wird unter Beteiligung des Landesjugendamtes M-V auf Grundlage des § 78f SGB VIII (KJHG) folgender Rahmenvertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Rahmenvertrag

Anlagen:

1. Mögliche Inhalte einer Leistungsbeschreibung nach § 2 Abs. 2 des Rahmenvertrages
Entgelt für einrichtungsindividuelle Grundleistungen, Entgelt für individuelle Sonderleistungen, Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 3 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung.
2. Info-Katalog
3. Qualitätsmerkmale für Jugendhilfeeinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern

§ 1

(1) Der Rahmenvertrag regelt Grundsätze für die Vereinbarung von Leistungen, Entgelten und für die Prüfung der Qualität der Leistungen

1. für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 KJHG);
2. in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 KJHG);
3. zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 KJHG);
4. der Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32 KJHG),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34 KJHG) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 KJHG), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt;
5. der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs.1 Satz 2 Nr. 1 Alternative 2 KJHG),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35 a Abs.1 Satz 2 Nr. 4 KJHG);
6. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 KJHG), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht;
7. zum Unterhalt gemäß § 39 KJHG, sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden (§ 39 Abs. 2 Satz 3 KJHG bleibt unberührt), sowie
8. zu vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42, 43 KJHG, soweit deren Leistungen stationär oder teilstationär von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden.

(2) Der Rahmenvertrag ist für die Träger, soweit sie unter den o.g. Spitzenverbänden zu subsumieren sind, verbindlich.

§ 2

(1) Unter der Maßgabe des § 78 e KJHG vereinbart der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtung¹ gelegen ist, mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband:

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
- Differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung).

(2) Als Grundlagen für die Leistungsvereinbarung sind die Leistungsbeschreibung der Einrichtung sowie die im Rahmen der Betriebserlaubnis nach § 45 KJHG der zuständigen Behörde zu erfüllenden Voraussetzungen zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Leistungen können bei Bedarf zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Einrichtung oder seinem Verband vereinbart werden.

(3) In der Leistungsbeschreibung sind darzustellen:

- Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
- der in der Einrichtung zu betreuende Personenkreis einschließlich der rechtlichen Grundlagen,
- die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
- die Qualifikation des Personals sowie
- die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.

(4) Die Leistungsvereinbarung ist Grundlage für die Entgeltvereinbarung.

(5) Empfehlungen dazu befinden sich in Anlage 1.

¹ Eine Einrichtung im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Organisationsform, die nach § 45 KJHG einer Betriebserlaubnis bedarf.

§ 3

(1) Die Entgeltvereinbarungen sind für einen zukünftigen Wirtschaftszeitraum abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind ausgeschlossen.

(2) Es sind leistungsgerechte Entgelte zu vereinbaren. Die Vereinbarungen müssen von den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit getragen werden.

(3) Das Entgelt gliedert sich grundsätzlich in ein

- einrichtungsbezogenes Entgelt für Grundleistungen,
- Entgelt für individuelle Sonderleistungen,
- Entgelt für betriebsnotwendige Investitionen.

§ 4

(1) Das Entgelt für einrichtungsbezogene Grundleistungen besteht aus

- a) einer Erziehungspauschale, welche die Personal- und Sachkosten, die generell für alle Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung aufgewendet werden, umfaßt;
- b) den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und
- c) den Kosten für die besonderen Leistungsbereiche, die allen Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung zur Verfügung stehen,

soweit diese nicht Bestandteil individueller Sonderleistungen oder der betriebsnotwendigen Investitionen sind.²

(2) Individuelle Sonderleistungen sollen auf der Basis der Leistungsbeschreibung der Einrichtung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens entsprechend § 36 Abs. 2 u. 3 KJHG und dessen Fortschreibung vereinbart werden.

(3) Die Abrechnung individueller Sonderleistungen erfolgt entsprechend der verursachungs-gerecht zuzuordnenden Personal- und Sachkosten. Die Leistungen können nach Stunden, Tagen oder Pauschalbeträgen vergütet werden.

(4) Für mögliche Sonderaufwendungen, die allen Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung in etwa gleicher Höhe zur Verfügung gestellt werden, kann eine Pauschale vereinbart werden.

§ 5

(1) Die Entgelte werden kalendertäglich berechnet und vergütet.

(2) Das Entgelt ist spätestens bis zum 15. des laufenden Monats fällig.

(3) Vor Aufnahme eines jungen Menschen in die Einrichtung hat der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben. Nach vollzogener Aufnahme sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich das anteilige Betreuungsentgelt für den Aufnahme-monat sowie das anteilige Taschengeld zu überweisen.

(4) Der Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Betreuungstag; zu vergüten ist der Aufnahmetag.

(5) Eine voraussichtliche Abwesenheit des zu Betreuenden von mehr als 4 Wochen ist dem Träger der Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen. Die vereinbarten Entgelte für Erziehung und betriebsnotwendige Aufwendungen werden für die Dauer von bis zu 4 Wochen weitergezahlt, wenn der junge Mensch vorübergehend von der Einrichtung abwesend und diese zur Wiederaufnahme bereit ist. Voraussetzung dafür ist die nachweisliche Erbringung einer sozialpädagogischen Leistung während der Abwesenheit des zu Betreuenden. Näheres regeln Vereinbarungen vor Ort.

2 Protokollnotiz: Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die **Anlage 2** nicht Bestandteil dieses Rahmenvertrages ist. Die Leistungsanbieter werden die Anlage 2 als Grundlage ihrer Kalkulation anwenden. Die Kostenträger nehmen die Anlage 2 zur Kenntnis.

(6) Bei Beurlaubung ist der berechtigten Person, bei der sich der zu Betreuende aufhält, der in der Erziehungspauschale enthaltene Beköstigungssatz für die Versorgung des Beurlaubten sowie dem jungen Menschen das Taschengeld zur Verfügung zu stellen.

(7) Das Auszahlungsverfahren des Beköstigungssatzes bzw. des Taschengeldes bei Abwesenheit der zu Betreuenden wird in der Entgeltvereinbarung vor Ort geregelt.

(8) Abweichende Regelungen können zwischen Einrichtungsträger und Jugendamt vereinbart werden.

§ 6

(1) Anträge auf Vereinbarungen oder Neuvereinbarungen von Leistungen und Entgelten können vor Ablauf des Wirtschaftszeitraums gestellt werden und sollten innerhalb von 6 Wochen vereinbart werden.

(2) Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Leistungen und Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt einen vollständigen Anforderungskatalog über die einzureichenden Unterlagen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt unverzüglich den Eingang des Antrages und weist ggf. auf notwendige Änderungen hin. Nach dem schriftlich bestätigten Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt die Frist von 6 Wochen (§ 78g KJHG).

§ 7

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, eine Auflistung der getroffenen Entgelt- und Leistungsvereinbarungen zu erstellen (Info-Katalog) und auf Antrag den Vertragsparteien zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien können mit der Sammlung und der Führung der Daten einvernehmlich eine Stelle beauftragen. Der Info-Katalog wird laufend aktualisiert.

(2) Der Info-Katalog steht den Partnern dieses Rahmenvertrages bei der Auswahl der Einrichtungen für das jeweils unterzubringende Kind zur Verfügung.

(3) In den Info-Katalog werden Angaben aus der Leistungs- und Entgeltvereinbarung unter Berücksichtigung der **Anlage 3** übernommen.

§ 8

(1) Die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Leistungen ist eine permanente Aufgabe der Träger der Jugendhilfe. Die in der **Anlage 4** beschriebenen Qualitätsmerkmale sind zu berücksichtigen. Die interne Qualitätssicherung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

(2) Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann die Qualität der vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Einrichtung die Betreuung nicht oder nicht mehr in der vereinbarten Art und Weise erbringt. Er kann seinen kommunalen Spitzenverband an der Prüfung beteiligen. Der Träger der Einrichtung kann seinen Landesverband beteiligen. Jede Vertragspartei hat das Recht, den überörtlichen Träger an der Prüfung zu beteiligen.

(3) Die Ergebnisse der Prüfung fließen -soweit erforderlich- in die nächste Leistungs- und Entgeltvereinbarung ein.

§ 9

(1) Die Partner des Rahmenvertrages verpflichten sich, partnerschaftlich bei einer Überprüfung entsprechende Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen.

(2) Hierzu treffen sich die Partner spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres.

§ 10

(1) Der Rahmenvertrag – einschließlich der Anlagen – tritt am 1.1.1999 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2000, gekündigt werden. Der kündigende Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten einen neuen Vertragsentwurf vorzulegen.

(2) Die Vereinbarungen vor Ort nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages sind spätestens mit Wirkung zum 1.1.2000 abzuschließen.

(3) Alle sonstigen anerkannten Träger der Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern können diesem Vertrag durch schriftliche Erklärungen gegenüber den Vertragspartnern beitreten.

LIGA der Spitzenverbände der freien
Wohlfahrtspflege Mecklenburg-
Vorpommern e. V.

Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Verbund für soziale Projekte e. V.

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Anlage 1: Mögliche Inhalte einer Leistungsbeschreibung nach § 2 Abs. 2 des Rahmenvertrages

Im folgenden sind beispielhaft Punkte aufgelistet, die in eine Leistungsbeschreibung aufgenommen werden können. Die Liste der aufgenommenen Punkte ist weder verbindlich noch abschließend.

1. Gesamteinrichtung

1.1 Kurzbeschreibung

(Kurzbeschreibung der Einrichtung mit dem Ziel der Akzentuierung: »Grobraster« mit wesentlichen Erkennungsmerkmalen)

Name der Einrichtung:

Träger:

Art der Einrichtung:

Gesamtplatzzahl:

Zielgruppe:

Aufnahmealter:

Aufnahmekriterien/Problembereiche:

Ausschließende Kriterien:

1.2 Grundsätzliches Selbstverständnis

zum Beispiel:

- pädagogisches Leitbild,
- pädagogische Zielsetzung.

2. Leistungsbeschreibung für als Basis für die Ermittlung des Kostensatzes

2.1 Personenkreis

z.B.

- Alter,
- Geschlecht,
- Aufnahmekriterien/Ausschlusskriterien,
- Zielgruppe, ggf. differenziert dargestellt,
- Rechtsgrundlage nach KJHG.

2.2 Fachliche Ausrichtung

z.B.

- Differenzierung des pädagogisches Leitbildes,
- Differenzierung der pädagogischen Zielsetzung.

2.3 Methodische Grundlagen

z.B.

- heilpädagogische Ausrichtung,
- Lebensweltorientierung,
- systemische Ansätze.

2.4 Leistungsbereiche

2.4.1 Grundleistungen (§ 4 Rahmenvertrag)

2.4.1.1 Räumliche Gegebenheiten, Bewirtschaftung

z.B.

- Standort, ggf. Außenwohngruppen/Erreichbarkeit,
- Raumangebot,
- Platzzahl/Gruppenstruktur/Gruppengröße,
- Art der Versorgung.

2.4.1.2 Personal

z.B.

- vorgesehene Personalbesetzung und notwendige Qualifikation unter Einbeziehung von Betreuungsart und -intensität,
- pädagogisch/therapeutisches Personal,
- Wirtschaftsbereich,
- Leitung und Verwaltung,
- Fortbildung und Supervision.

2.4.1.3 Sozialpädagogische Leistungen

z.B.

Alltag/Setting

- Alltagsbewältigung/Alltagsgestaltung,
- gestaltete Beziehungen und Bezüge/Beziehungssystem,
- wiederkehrende Rhythmen,
- Aufgaben und Standardsituationen,
- Erfüllung der Grundbedürfnisse,
- schulische und gesundheitliche Betreuung,
- Lern- und Übungsfeld für die Gestaltung des eigenen Lebens und der eigenverantwortlichen Lebensführung.

Individuelle Förderung

- Förderung individueller Stärken sowie sportlicher, musischer, handwerklicher und lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- intensive erzieherische Auseinandersetzung mit den jungen Menschen und dem Setzen von Grenzen.

Eltern- und Familienarbeit

- auf den Bedarf abgestimmte Leistungen der Eltern- und Familienarbeit.

Psychologische Leistungen

- systematische und kontrollierbare Einflußnahmen,
- heilpädagogisches/therapeutisches Milieu,
- Unterstützung und Begleitung der Pädagogik,
- Integration psychologischer und psychotherapeutischer Leistungen,
- Problemanalysen/Begleitung bei Krisenintervention.

Allgemeine sozialpädagogische Leistungen (gruppenübergreifend)

- Beratung und Supervision der pädagogischen Mitarbeiter,
- Leitung und Verwaltung,
- Beteiligung an Hilfeplangesprächen,
- Familien- und Elternarbeit,
- Krisenintervention,
- Einbindung externer Fachdienste,
- schulische Betreuung,
- gesundheitliche Betreuung,
- Diagnostik, sofern nicht individuelle Sonderleistung (4.2),
- therapeutische Leistungen, sofern nicht indiv. Sonderleistung (4.2),
- Erlebnispädagogik.

2.4.1.4 Besondere Leistungsbereiche entsprechend Rahmenvertrag § 4 (1) c

2.4.2 Individuelle Sonderleistungen (§ 4 Abs. 2 Rahmenvertrag)

z.B.

- Diagnostik, sofern nicht Grundleistung (4.1.3);
- sozialpädagogische und therapeutische Zusatzleistungen, sofern nicht Grundleistung (4.1.3);
- erlebnispädagogische Maßnahmen.

2.4.3 Sonderaufwendungen im Einzelfall (§ 4 Abs. 4 Rahmenvertrag)

z.B.

- Taschengeld und Heimfahrten.

2.5 Maßnahmen der Qualitätssicherung

Instrumentarium/Dokumentation

Die Instrumentarien sind/können sehr unterschiedlich (sein). Die Einrichtung soll angeben, welche Form der Qualitätssicherung sie anwendet. Diese soll möglichst transparent und nachvollziehbar dargestellt und dokumentiert werden.

Bestandteile einer Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung soll – aufbauend auf der Leistungsbeschreibung – folgende Punkte umfassen:

- a) Benennung der Vertragsparteien (örtlicher Träger der Jugendhilfe, Einrichtungsträger) unter Angabe des Ortes, des Rechtsstatus, der Vertretungs- bzw. Geschäftsführungsbefugnisse (Benennung des Hauptbelegers, soweit er am Zustandekommen der Vereinbarung mitgewirkt hat; vgl. § 78 c, SGB VIII);
- b) Benennung der Vereinbarungsgrundlagen – § 78 a-f KJHG, Rahmenvertrag M-V;
- c) Benennung von Inhalt, Umfang und Qualität der vereinbarten Leistungen;
- d) Festlegung des zukünftigen Vereinbarungszeitraumes.

Anlage 2: Entgelt für einrichtungsindividuelle Grundleistungen, Entgelt für individuelle Sonderleistungen sowie Entgelt für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 3 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung.

1. Einrichtungsbezogenes Entgelt für Grundleistungen (§ 3 Abs. 3 ; § 4 Abs. 1 Rahmenvertrag)

Grundlage der zu vereinbarenden Entgelte für einrichtungsbezogene Grundleistungen ist die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 2 dieser Rahmenvereinbarung. Es fließen die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen ein.

1.1. Erziehungspauschale (§ 4 Abs. 1 a Rahmenvertrag)

Mit der Erziehungspauschale werden die Personal- und Sachkosten, die generell allen Kindern und/oder Jugendlichen in der Einrichtung zugute kommen, abgegolten.

Hierzu zählen

1.1.1 Personal- und Nebenkosten

- Erzieher, Leitung/Verwaltung, Hauswirtschaft,
- Personalnebenkosten,
- Weiterbildung/Supervision, Zentralverwaltung.

1.1.2 Sachkosten

- Wirtschaftsbedarf/Hausverbrauch,
- medizinischer Bedarf,
- Fuhrpark,
- Verwaltungsbedarf,
- Versicherungen,
- Betreuungsbedarf.

1.2. Kosten für Unterkunft und Verpflegung (§ 4 Abs. 1b Rahmenvertrag)

Hierzu zählen: – Verpflegung;
– Energie (Wasser, Abwasser, Strom, Heizungsaufwand);
– Abgaben, Gebühren, Wartung von Betriebsausstattungen;
– Versicherungen.

1.3. Kosten für besondere Leistungsbereiche (§ 4 Abs. 1 c Rahmenvertrag)

Mit den Kosten für besondere Leistungsbereiche werden besondere konzeptionell begründete und anerkannte Leistungen (Personal- und Sachkosten) abgegolten, die allen Kindern und/oder Jugendlichen in der Einrichtung zugute kommen (z.B. therapeutische Leistungen).

Hierzu zählen: 1.3.1 Personal- und Nebenkosten

- Erzieher, Leitung/Verwaltung, Hauswirtschaft,
- Personalnebenkosten (Weiterbildung/Supervision, Zentralverwaltung anteilig);

1.3.2 Sachkosten

- Wirtschaftsbedarf/Hausverbrauch,
- medizinischer Bedarf,
- Fuhrpark,
- Verwaltungsbedarf,
- Versicherungen,
- Betreuungsbedarf.

2. Individuelle Sonderleistungen (§ 4 Abs. 3 Rahmenvertrag)

Individuelle Sonderleistungen werden nach Stunden, Tagen oder als Pauschalen abgerechnet. Zu berücksichtigen sind dabei die verursachungsgerecht zugeordneten Personal-, Sach- und ggf. betriebsnotwendigen Investitionskosten bzw. entsprechende Kosten für externe Fachkräfte; diese ergeben sich entsprechend der Gliederung unter 1.3. der Aufzählung.

3. Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen (§ 3 Abs. 3 Rahmenvertrag)

Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionsaufwendungen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der örtlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

Zu den betriebsnotwendigen Investitionen zählen:

- Mieten und Pacht,
- Leasinggebühren,
- Instandsetzung und Instandhaltung,
- Zinsen,
- Abschreibungen,
- Ersatzbeschaffungen.

Die Ermittlung der anzusetzenden Kosten erfolgt nach den allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Grundlagen sind die steuerrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

Gebühren, Abgaben und Versicherungen im Zusammenhang mit Mietobjekten oder Anlagegütern werden aus Vereinfachungsgründen bei der Unterkunft/Verpflegung ausgewiesen.

In allen übrigen Fällen erfolgt die Vereinbarung gemäß der Verfahrensregelung, die in dieser Anlage beschrieben sind.

3.1 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasinggebühren, Nutzung oder Mitnutzung von Anlagen

Miete bzw. Pacht für angemietete Gebäude bzw. Gebäudeteile, Miete für Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Pacht und Erbbauzinsen für Grundstücke. Bezüglich der Höhe sind grundsätzlich die ortsüblichen Preise zu beachten.

3.2 Instandsetzung und Instandhaltung

Gebäudeinstandhaltung, Instandhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, ggf. Personalkosten für Instandsetzungszwecke. Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter enthalten. Maßnahmen der Instandhaltung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her. Eine Aktivierung kann in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Regelungen nur dann in Betracht kommen, wenn entweder Wesensartänderungen oder Substanzvermehrungen oder eine erhebliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus, d. h. eine Generalüberholung vorliegt (Anpassung an den technischen Fortschritt ist keine erhebliche Verbesserung in diesem Sinne).

3.3 Zinsen

- Zinsen für kurz- oder mittelfristige Darlehen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Geschäfts- und Betriebsausstattung,
- Zinsen für aufgenommene Fremdmittel, sofern sie für Tilgungsdarlehen (Annuitätendarlehen) mit einer vereinbarten Gesamtlaufzeit von längstens 30 Jahren entstehen.
- Die Höhe des Zinssatzes soll die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten.

3.4 Abschreibungen

Abschreibungen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer – unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen – berechnet und erfolgen nach der linearen Methode.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt vom Wiederbeschaffungswert.

3.5 Ersatzbeschaffungen

Ersatzbeschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten bis 800,00 DM ohne Mehrwertsteuer werden im Jahr der Anschaffung in *voller* Höhe abgeschrieben.

4. Sonstige Beträge/Ausgleichsbeträge

Aufwendungen, die nicht 1.1., 1.2., 1.3 und 2 direkt zuzuordnen sind, und die mit dem zuständigen Träger der örtlichen Jugendhilfe zuvor abgestimmt sind, werden hier aufgeführt und in der Anlage des Entgeltantrages gesondert erläutert.

5. Anrechnung von Erstattungen

Die Erstattungen werden unter Pos. 5 – Erstattungen – des Entgeltantrages berücksichtigt und in der Anlage des Entgeltantrages erläutert.

6. Nebenkosten im Einzelfall

Diese Nebenkosten sind nicht Bestandteil der Erziehungspauschale. Sie erfassen ausschließlich individuelle und an der jeweiligen Situation orientierte Aufwendungen. Sie sind vor Beginn der Leistung bzw. der Maßnahmen mit dem Kostenträger abzustimmen.

Hierzu gehören:

- Barbetrag zur persönlichen Verfügung,
- Sonderbekleidung,
- Erwerb des Führerscheins, wenn dies für den beruflichen Werdegang erforderlich ist,
- notwendige Kosten, die die Krankenkassen nicht übernehmen,
- Klassenfahrten von Schulen,
- Beiträge für den Besuch von Kindertagesstätten,
- im Hilfeplan festgelegte zusätzliche Heimfahrten,
- Ersteinrichtung einer Wohnung zur Verselbständigung.

Anlage 3: Info-Katalog

Ziel des Info-Kataloges ist eine umfassende Darstellung des Leistungsangebots von Jugendhilfeeinrichtungen in M-V und die Vergleichbarkeit von Leistungen und Kosten.

Im Info-Katalog werden Angaben aus der Leistungs- und Entgeltvereinbarung aufgenommen. Dies geschieht anhand des Erhebungsbogens »Datenblatt Info-Katalog«, das durch die Einrichtung ausgefüllt wird.

Gemeinsam mit dem vereinbarenden örtlichen Träger der Jugendhilfe wird die jeweilige Angebotskategorie ausgewählt.

Folgende Kategorien sind möglich:

1. Heimerziehung:
 - 1.1. Wohngruppe im Heim
 - 1.2. dezentrale Wohngruppe
 - 1.3. Kleinsteinrichtung bis zu 10 Plätzen
 - 1.4. betreutes Einzelwohnen
 - 1.5. betreute Wohngruppe
 - 1.6. betreute Jugendwohngemeinschaft
 - 1.7. familienorientierte Lebensgemeinschaft
2. Mutter-Vater-Kind-Betreuung
 - 2.1. in einer Wohngruppe
 - 2.2. in Einzelbetreuung
3. Tagesgruppe
 - 3.1. eigenständige Einrichtung
 - 3.2. Teil einer Einrichtung
4. Angebotsformen lt. § 21 Satz 2 KJHG
5. Kinder- und Jugendnotdienst lt. §§ 42, 43 KJHG

Die angegebenen Daten werden durch das Landesjugendamt in den Info-Katalog eingearbeitet und stehen den Vertragsparteien des Rahmenvertrages zur Verfügung.

Bei Bedarf – mindestens einmal jährlich – wird das Landesjugendamt eine zusammenfassende Auswertung des Info-Kataloges den Mitgliedern des Rahmenvertrages zur Verfügung stellen.

Das Landesjugendamt wird den Vertragsparteien kurzfristig spezifische Daten des Info-Kataloges zur Hilfe bei der Suche eines geeigneten Platzes für einen jungen Menschen zur Verfügung stellen.

Datenblatt für den Info-Katalog

Die Datenerhebung erfolgt in 2 Bögen –

1. dem Einrichtungsbogen,
2. dem Angebotsbogen, der für jedes Angebot separat ausgefüllt werden muß.

I. Einrichtungsbogen

ID-Nr. _____
(vom LJA auszufüllen)

E.1 Anschrift der Gesamteinrichtung

Name	
Straße	Postfach
PLZ/Ort	PLZ/Ort
Telefon	Telefax
e-mail	

E.2 Träger

Name	
Straße	Postfach
PLZ/Ort	PLZ/Ort
Telefon	Telefax
e-mail	

E.3 Spitzenverband (Bitte ankreuzen)

AWO M-V e. V.	
Caritasverband für Vorpommern e. V.	
Caritas Mecklenburg e. V.	
Diakonisches Werk in der Pommerschen Evang. Kirche	
Diakonisches Werk Mecklenburg e. V.	
DPWV M-V e. V.	
DRK M-V e. V.	
Landkreistag M-V	
Städte- und Gemeindetag M-V	
Private Verbände	
Keinem Verband angehörend	

E.4 Vereinbarungspartner

Vereinbarungspartner (Jugendamt/Hauptbeleger)	
---	--

E.5 Angebote (Bei zutreffender Nummer bitte die jeweiligen Plätze angeben.)

		Nr.	Angebotsname	Plätze
1	Heimerziehung	1.1.	Wohngruppe im Heim	
		1.2.	dezentrale Wohngruppe	
		1.3.	Kleinsteinrichtung bis 10 Plätze	
		1.4.	betreutes Einzelwohnen	
		1.5.	betreute Wohngruppe	
		1.6.	betreute Jugendwohngemeinschaft	
		1.7.	familienorientierte Lebensgemeinschaft	
2	Mutter-Vater-Kind-Betr.	2.1.	in einer Wohngruppe	
		2.2.	in Einzelbetreuung	
3	Tagesgruppe	3.1.	eigenständige Einrichtung	
		3.2.	Teil einer Einrichtung	
4	Angebot § 21	4.1.		
5	Angebote §§ 42,43	5.1.		

E.6 Grundsätzliches Selbstverständnis

(Kurze Darstellung zum Selbstverständnis der Gesamteinrichtung)

E.7 Instrumentarien der Qualitätsentwicklung

(Kurze Darstellung)

II. Angebotsbogen (Bitte pro Angebot einen Bogen ausfüllen-vgl. Einrichtungsbogen E.5)

Angebots-Nummer (vgl. E.5)		ID-Nummer	
--------------------------------------	--	------------------	--

A.1 Betriebserlaubnis

Betriebserlaubnis mit Wirkung vom:	
Mitgeteiltes Aktenzeichen:	

A.2 Anschrift (soweit abweichend von E.1)

Name	
Straße	Postfach
PLZ/Ort	PLZ/Ort
Telefon	Telefax
e-mail	

A.3 Personenkreis des Angebotes

Gesamtplatzzahl des Angebotes	
Gruppenanzahl	
minimale Gruppengröße	
maximale Gruppengröße	

A.4 Alter der Zielgruppe

minimales Alter	
maximales Alter	

A.5 Geschlecht der Zielgruppe (bitte ankreuzen)

männlich weiblich koedukativ

A.6 Spezifische Ausschlußkriterien

A.7 Kurzaussage zur fachlichen Ausrichtung und methodischen Grundlagen

A.8 Grundleistung (§ 4 Rahmenvertrag)

A.8.1. Räumliche Gegebenheiten, Bewirtschaftung:

Eigentumsformen: Miete Pacht Eigentum

- A.8.2. Unterbringung in: Einzelzimmern
 Mehrbettzimmern, davon: 2-Bettzimmer
 3-Bettzimmer
 mehr als 3 Betten

A.8.3. Betreuungsschlüssel:

A.8.4. Betreuungspersonal (differenziert nach Stellenanteil und Qualifikation)

Stellen (VbE)	Berufsbezeichnung
	staatlich anerkannte Erzieherin
	Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin
	Dipl. Psychologin
	Dipl. Heilpädagogin
	Heilerzieherin
	vergleichbarer Abschluß
	keine Fachausbildung

A.8.5. Betreuungsintensivität (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Schichtdienst mit Nachtbereitschaft	
Stundenweise Betreuung	
Familienorientierte Betreuung	

A. 9 Besondere Leistungsbereiche (§ 4 Abs. 1 c Rahmenvertrag)

A. 10 Mögliche individuelle Sonderleistungen (§ 4 Abs. 2 Rahmenvertrag)

A. 11 Dauer des Wirtschaftszeitraumes

Vertragsdauer:	Vertragsbeginn:	Vertragsende:
----------------	-----------------	---------------

A 12 Kosten

Kosten pro Platz/Tag:	DM	bei einem Auslastungsgrad von:	%
-----------------------	----	--------------------------------	---

Anlage 4: Qualitätsmerkmale für Jugendhilfeeinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern

1. Strukturqualität

1.1 Personal

Personalbemessungen und Gruppengrößen bzw. sich hieraus ergebende Betreuungsschlüssel sowie Leitung und Verwaltung sind einrichtungsspezifisch auf Grundlage der Leistungsvereinbarung festzulegen.

Die Möglichkeiten zur Teilnahme an Teamberatung, Fortbildung und Supervision ist sicherzustellen, und die dafür notwendigen Zeiten sind zu berücksichtigen. Die Kontinuität der Betreuung einschließlich individueller Beratungszeiten ist zu gewährleisten.

Im Erziehungsdienst sollen nur Personen beschäftigt werden, die sich für diese Aufgabe mit ihrer gesamten Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe gemäße Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der Lage sind, diese Aufgabe zu erfüllen.

1.2 Flexibilität

Die Strukturqualität spiegelt sich auch in der Flexibilität des Trägers wider, im Rahmen der Trägerphilosophie/Leitbild.

- Die qualitativen, quantitativen und zeitlichen Anforderungen an die Mitarbeiter/innen,
- die Betreuungs- und Wohnformen,
- bestimmte Therapieformen bzw. die Schulungen

sind grundsätzlich zu gewährleisten sowie diese Bedingungen im Prozeß der Hilfeplanung anzupassen.

2. Prozeßqualität

2.1 Hilfeplanung

Die Prozeßqualität spiegelt sich umfassend in der Hilfeplanung und im Hilfeplan wider. Die Jugendämter tragen Verantwortung für den Hilfeplan. Auf der Grundlage der Einschätzungen von Jugendamt und Einrichtung erfolgt im Rahmen der kontinuierlichen Fortschreibung des Hilfeplans und bei durchgehender Betroffenenbeteiligung grundsätzlich die gemeinsame Bewertung des Erreichten, die Analyse der getroffenen Maßnahmen und die Festsetzung neuer Ziele. Der Hilfeplan ist schriftlich zu dokumentieren.

In diesem Prozeß sind nachfolgend genannte Gestaltungselemente von besonderer Bedeutung: Aufnahme, Wechsel und Beendigung der Hilfe.

2.2 Elternarbeit/soziales Umfeld

Die Eltern sind während der gesamten Hilfestellung auf mehreren Ebenen zu beteiligen. Ziel ist die Klärung der familiären Perspektive, die Förderung und Nutzung der familiären Ressourcen und die Absicherung der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen.

Der Bezug zum Lebensumfeld muß grundsätzlich hergestellt bzw. bewahrt werden. Dies erfordert die Einbeziehung des sozialen Umfeldes des Kindes/Jugendlichen. Sowohl Jugendamt als auch Träger haben dies zu gewährleisten.

3. Ergebnisqualität

Wesentliches Kriterium für die Ergebnisqualität einer Leistung ist das Erreichen der im Hilfeplan festgelegten Ziele.

Grundsätzlich soll sich bei der Festlegung der Ziele und bei der Einschätzung der Ergebnisse der Hilfe an folgenden Maximen orientiert werden:

- Absicherung eines selbstbestimmten Lebens,
- Bereitschaft des Betroffenen zur Mitarbeit im Hilfeprozeß,
- Identifikation mit der Hilfeleistung,
- Einverständlichkeit mit der Beendigung einer Hilfe,
- Aktivierung des Selbsthilfepotentials,
- subjektive Einschätzung des Betroffenen zu erreichten Zielen.